
S 27 AS 1992/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 1992/17
Datum	20.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 2164/18
Datum	12.06.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.11.2018 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander auch in dem Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß [§ 48a SGB II](#) für die Zeit von April 2017 bis August 2018.

Die 1989 geborene Klägerin besuchte von August 2007 bis Juli 2009 ein Berufskolleg in D und erwarb die Fachhochschulreife. Von August 2009 bis Oktober 2015 ging sie einem Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre nach. Mit Wirkung vom 15.10.2015 wurde sie im Alter von 26 Jahren und nach insgesamt nach 13 Semestern Studiendauer exmatrikuliert, nachdem sie die Modulprüfung "externes Rechnungswesen" zum dritten Mal nicht bestanden hatte.

Für die Zeit ab dem 14.4.2016 beantragte sie die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten. Sie wohne mietfrei bei ihrer Schwester, werde aber im übrigen von dieser nicht weiter finanziell unterstützt. Mit dem Urteil vom 20.11.2018 wurde die Klage abgewiesen.

streitgegenständlichem â Bescheid vom 25.5.2016 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II in Hhe des Regelbedarfs von April 2016 bis Mrz 2017.

Die Klgerin begann am 24.8.2016 eine schulische Ausbildung zur Erzieherin am H-Berufskolleg der Stadt D, Fachschule fr Sozialwesen. Es handelte sich um eine zweijhrige Ausbildung mit 16 Wochen Blockpraktikum und anschlieendem einjhrigen Berufspraktikum.

Mit Bescheid vom 19.9.2016 lehnte das Amt fr Ausbildungsfrderung der Stadt D die Bewilligung von BAfG ab, da die Klgerin die Erstausbildung nicht aus unabweisbarem Grund abgebrochen habe; eine Ausnahme, nach welcher eine Ausbildungsfrderung fr eine andere Ausbildung geleistet werden knne, liege nicht vor. Dieser Bescheid wurde von der Klgerin nicht angegriffen und ist bestandskrftig.

Am 27.9.2016 zeigte die Klgerin die Aufnahme der Ausbildung bei dem Beklagten an. Dieser zahlte die bereits bewilligten Leistungen bis Mrz 2017 weiter.

Mit Bescheid vom 28.3.2017 lehnte die Bundesagentur fr Arbeit die Bewilligung von Berufsausbildungsbeihilfe ab, da es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin um eine schulische Ausbildung handele. Dieser Bescheid ist bestandskrftig.

Auf den â hier streitgegenständlichen â Weiterbewilligungsantrag vom 9.3.2017 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 14.3.2017 die Gewhrung von weiteren Leistungen an die Klgerin ab. Diese sei nach [ 7 Abs. 5 SGB II](#) von Leistungen ausgeschlossen, da sie eine nach dem BAfG dem Grunde nach frderfhige Ausbildung absolviere. Anhaltspunkte fr eine besondere Hrte lgen nicht vor.

Dagegen legte die Klgerin am 30.3.2017 Widerspruch ein. Es sei fr sie unerlsslich, eine Ausbildung abzuschlieen, da sie sonst dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen sei und lediglich auf Helferstellen vermittelt werden knne. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 6.4.2017 als unbegrndet zurck.

Am 24.4.2017 hat die Klgerin bei dem Sozialgericht Dortmund Klage erhoben.

Zugleich stellte sie durch ihre Bevollmchtigten bei dem Sozialgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, welcher mit Beschluss vom 22.5.2017 abgewiesen wurde. Dagegen richtete sich die Beschwerde an das Landessozialgericht NRW, welche unter dem Aktenzeichen [L 7 AS 1248/17 B ER](#) gefhrt wurde. Mit Beschluss vom 28.8.2017 hat das LSG NRW den Beklagten vorlufig zur Leistungsgewhrung verpflichtet. Im Rahmen der lediglich vorlufigen Entscheidung bertrug der Senat im Rahmen der Interessenabwgung die in [ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) enthaltene Wertung auf die Situation der Klgerin; es liege auch bei dieser eine besondere Hrte vor.

Die KlÄgerin begrÄndete ihre Klage vor dem Sozialgericht damit, ihr stÄnden die Leistungen zu, da sie keine AusbildungsfÄrderung erhalte. Gegen die BAfÄG-Ablehnung sei sie nicht vorgegangen, zudem liege eine Zwangsexmatrikulation vor, da sie die Bachelor-PrÄfung nicht bestanden habe. Sie vertrat die Auffassung, ihr stÄnden Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss zu.

Die KlÄgerin hat beantragt,

den Bescheid vom 14.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.4.2017 abzuÄndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II von April 2017 bis August 2018 als Zuschuss zu gewÄhren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Seit dem 1.9.2018 ist die KlÄgerin als Erzieherin beschÄftigt.

Mit Urteil vom 20.11.2018 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Zuschuss. Sie sei gemÄß [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) von Leistungen ausgeschlossen. Die Berufsausbildung der Antragstellerin zur Erzieherin sei eine fÄrderungsfÄhige Ausbildung im Sinne des Ä§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAfÄG. Damit sei diese auch im Sinne des [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig. Es komme allein auf die FÄrderungsfÄhigkeit der Ausbildung ihrer Art nach an. Die KlÄgerin erhalte kein BAfÄG, da sie zuvor 13 Semester Wirtschaft studiert habe und die Ausbildung zur Erzieherin somit ihre Zweitausbildung sei. Sie erfÄlle auch nicht die Voraussetzungen fÄr eine Ausnahme vom Leistungsausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 6 Nr. 1-3 SGB II](#).

Gegen das den BevollmÄchtigten am 29.11.2018 zugestellte Urteil haben diese am 27.12.2018 bei dem LSG NRW fristwährend Berufung eingelegt. Zur BegrÄndung tragen sie vor, der Leistungsausschluss nach [Ä§ 7 Abs. 5 SGB II](#) bedeute eine besondere HÄrte. Der 7. Senat des LSG NRW habe in seiner Entscheidung in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren dies ebenfalls so gesehen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.11.2018 zu Ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 14.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.4.2017 zu verurteilen, ihr Leistungen nach dem SGB II in HÄhe der Regelleistung von April 2017 bis August 2018 als Zuschuss zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er ist der Auffassung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung als Zuschuss würden nicht vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 172 SGG](#) statthafte, insbesondere fristgerechte Berufung ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 14.3.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.4.2017 verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

1) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Zuschuss.

a) Die Klägerin ist nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) von Leistungen ausgeschlossen. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistung nach [Â§ 27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Ausbildung der Klägerin als Erzieherin ist dem Grunde nach förderungsfähig nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG](#); es handelt sich um eine Berufsfachschulausbildung, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt.

Einer der in [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) genannten Ausnahmetatbestände liegt nicht vor.

aa) Zwar ist nach [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II](#) der Ausschluss des Absatzes 5 Satz 1 nicht anzuwenden auf Auszubildende, die aufgrund von [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Das trifft allerdings auf die Klägerin nicht zu. Die Verweisungen des Gesetzgebers sind dabei allerdings etwas unübersichtlich geraten. Bei [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) handelt es sich um zusätzliche, spezifische Anspruchsvoraussetzungen zu [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG](#). Sind diese zusätzlichen Voraussetzungen nicht gegeben (und scheidet daher ein BAföG-Anspruch aus), sollen Leistungen nach dem SGB II in Betracht kommen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen des [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) beziehen sich alleine auf weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ([Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG](#)). Die Klägerin besuchte hier allerdings eine Fachschule, keine Berufsfachschule. Die Ausbildung in der Fachschule ist dem Grunde nach gemäß [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG](#) förderungsfähig, wenn in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss vermittelt wird – wie bei der Klägerin. [Â§ 2 Abs. 1a BAföG](#) und damit [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II](#) ist daher im Falle der Ausbildung an einer Fachschule von vornherein nicht anwendbar (so auch LSG Berlin-Brandenburg, 29.7.2009 – [L 14 AS 563/09 B ER](#) -, Rn. 6; Hessisches LSG, 6.4.2009 – [L 9 AS 61/09](#) -, Rn. 25 ff.).

bb) Auch die Voraussetzungen von [Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 SGB II](#) liegen nicht vor. Die KlÃ¤gerin besuchte keine Abendhauptschule, Abendrealschule oder ein Abendgymnasium (Nr. 3); sie wartete nicht auf die Bescheidung ihres BafÃ¶g-Antrags (Nr. 2 Buchst. b); sie bezog keine BafÃ¶g-Leistungen und dies nicht nur wegen Einkommen oder VermÃ¶gen (Nr. 2 Buchst. a).

b) Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf den von ihr begehrten Zuschuss nach [Â§ 27 Abs. 3 SGB II](#).

aa) Nach [Â§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) kÃ¶nnen Leistungen fÃ¼r Regelbedarf, den Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 7, Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung, Bedarfe fÃ¼r Bildung und Teilhabe und notwendige BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 eine besondere HÃ¶rte bedeutet. Die KlÃ¤gerin hat allerdings mehrfach betont, Leistungen als Darlehen nicht zu begehren und auch nicht beantragt zu haben.

bb) Die Voraussetzungen von [Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) liegen nicht vor. Leistungen sind danach als Zuschuss zu erbringen, wenn aufgrund von Â§ 10 Abs. 3 BafÃ¶g den Antragstellern keine Leistung zustehen, die Ausbildung im Einzelfall fÃ¼r die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht.

Es fehlt hier an der Tatbestandsvoraussetzung, dass der KlÃ¤gerin aufgrund von Â§ 10 Abs. 3 BafÃ¶g keine Leistungen zustehen. Nach Â§ 10 Abs. 3 BafÃ¶g wird AusbildungsfÃ¶rderung nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, fÃ¼r den er AusbildungsfÃ¶rderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Das war bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Der Antrag der KlÃ¤gerin auf BafÃ¶g-Leistungen ist abgelehnt worden, weil es sich um eine weitere Ausbildung der KlÃ¤gerin handelte und nach bestandskrÃ¤ftiger Entscheidung des Amtes fÃ¼r AusbildungsfÃ¶rderung die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Â§ 7 Abs. 2, 3 BafÃ¶g nicht vorlagen.

SchlieÃlich scheidet auch eine entsprechende Anwendung der Regelung des [Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) auf LeistungsausschlÃ¶sse nach Â§ 7 Abs. 2, 3 BafÃ¶g aus. Eine durch Analogie zu schlieÃende GesetzeslÃ¶cke liegt nicht vor. Sie kann nur dort angenommen werden, wo das Gesetz unvollstÃ¤ndig und damit ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftig ist und wo seine ErgÃ¤nzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten BeschrÃ¤nkung auf bestimmte TatbestÃ¤nde widerspricht; es muss sich dabei um eine dem Plan des Gesetzgebers widersprechende, also eine "planwidrige UnvollstÃ¤ndigkeit" handeln (siehe dazu BSG, 23.2.2000 â [B 5 RJ 26/99 R](#) -, Rn. 16 mit zahlr. Nachw.). DafÃ¼r ist nichts erkennbar. Vergleichbar sind der [Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) zugrundeliegende Sachverhalt und der vorliegende allein insoweit, als dass Leistungen nach dem BafÃ¶g ausgeschlossen sind. Im Ãbrigen unterscheiden die Sachverhalte sich aber grundlegend. Die vom Gesetzgeber getroffene Ausnahmeregelung in [Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) ist davon geprÃ¤gt, dass sie zum einen Ãltere Leistungsberechtigte betrifft, die zum anderen eine (allgemeinbildende) Abendschule besuchen, weshalb es fÃ¼r diese SchÃ¼ler auch

bei der grundsätzlichen Verpflichtung verbleiben kann, eine Arbeit zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit aufzunehmen (dazu Leopold in: Schlegel/Voelzke -Hrsg.-, jurisPK-SGB II, Stand: 22.06.2020, Â§ 7 Rn. 378). Es soll verhindert werden, eine Erhöhung der allgemeinschulischen Qualifikation gerade in der Abschlussphase wieder aufzugeben zu müssen ([BT-Drucks. 16/7214, S. 18](#)). Bei dem Begehren der Klägerin geht es hingegen um eine Ausbildung in ihren Anfängen, die nicht allgemeinbildend, sondern beruflich ist, unabhängig vom Lebensalter, tagsüber ohne Möglichkeit der vergleichbaren Erwerbstätigkeit. Es fehlt daher an einer Vergleichbarkeit des Sachverhaltes, damit korrespondierend auch an einer planwidrigen Lückenhaftigkeit des Gesetzes: Der Gesetzgeber wollte (allein) für die genannte besondere Situation eine Sonderregelung schaffen. Alle übrigen Härten fallen unter die Generalklausel in Satz 1. An einer von der Klägerin gewünschten (im Ergebnis gesetzesübersteigenden) Rechtsfortbildung sieht sich der Senat wegen seiner Gesetzesbindung ([Art. 20 Abs. 3](#), [Art. 97 GG](#)) daher gehindert.

cc) Die Interessenabwägung, welche das Gericht in dem für die Klägerin erfolgreichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorgenommen hat, ist auf dieses Hauptsacheverfahren nicht übertragbar. Dort hat der zuständige Senat die Wertung des [Â§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) auf [Â§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) übertragen, wobei nach Satz 1 lediglich ein Darlehen hätte gewährt werden können. Die Klägerin begehrt hier ausdrücklich einen Zuschuss; ein Darlehensanspruch nach [Â§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) war daher â wie bereits ausgeführt â nicht zu prüfen.

c) Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

2) Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

3) Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), lagen nicht vor.

Erstellt am: 26.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024